

Satzung

der Stadt Bad Münstereifel über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern und denkmalwerten Gebäuden für den Stadtkern in Bad Münstereifel (Denkmalbereichssatzung) vom 02. März 1982

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW Nr. 22 S. 226) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/ SGV NW 2023) beschließt der Rat der Stadt Bad Münstereifel in den Sitzungen am 13.10. und 22.12.1981 folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Anordnung der Unterschutzstellung

Zur Erhaltung des historischen Ortsbildes von Bad Münstereifel wird der Stadtkern innerhalb des Mauerrings einschließlich des Mauerrings selbst und dem Wallgraben als Denkmalbereich festgelegt und unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Kernstadt innerhalb des Mauerrings einschließlich des Mauerrings selbst und der Wallgraben
- (2) Die genannten Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Skizze.
Die Skizze ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Zweck

Zweck dieser Satzung soll es sein, die sich im Satzungsbereich befindlichen Denkmäler und denkmalwerten Gebäude in ihrer Gesamtheit und im Gesamterscheinungsbild zu erhalten, zu sichern, wieder herzustellen und nutzbar zu machen.

Des weiteren soll erreicht werden, daß der mittelalterliche Stadtgrundriß erhalten bleibt und daß sich Neubauten maßstäblich und harmonisch in das historische Ortsbild einfügen.

Es soll verhindert werden, daß wertvolles Kulturgut unwiederbringlich in seinem Wert geschmälert wird.

Der in § 2 beschriebene Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Insbesondere ist im genannten Bereich bei Maßnahmen, die den Stadtgrundriß oder das Stadtbild betreffen, die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz zu beachten.

§ 4

Begründung

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil der Stadtgrundriß und das Stadtbild für die Geschichte der Stadt Bad Münstereifel bedeutend ist und für ihre Erhaltung stadt- und kulturgeschichtliche Gründe vorliegen.

Die Begründung im einzelnen ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *

* In Kraft getreten am 20.03.1982

STADTKERN
VON BAD MÜNSTEREIFEL
MIT MAUERRING UND WALLGRABEN



ANLAGE 1 ZUR DENKMALBEREICHS-
SATZUNG VOM 2.3.1982
(ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH)

Anlage 2

zur Denkmalebereichssatzung vom 02.03.1982

Die Stadt Bad Münstereifel stellt in ihrem Kernbereich eine historisch gewachsene Stiftsstadt im Schutz der landesherrlichen Burg und der übrigen in ihrer Substanz gut erhaltenen Stadtbefestigung dar.

An dem gewachsenen Stadtbild läßt sich die organische Entwicklung von der Klostergründung durch die Abtei Prüm um 830 n. Chr., über die Ansiedlung der Marktgemeinde südlich der späteren Stiftsimmunität, deren Erweiterung östlich der Erft (Stadtviertel St. Johann) und im Südwesten (Stadtviertel Heisterbach) und die Einbeziehung der Höfe oder Weiler Orchheim und Werth beim Bau der Stadtmauern zu Beginn des 14. Jahrhunderts leicht erkennen.

Im historisch gewachsenen Stadtbild Bad Münstereifel's sind Bauwerke aller bedeutenden Stilepochen seit dem Hochmittelalter in verhältnismäßig großer Zahl erhalten.

Dieses Stadtbild zu pflegen und für die Zukunft zu erhalten ist Anliegen und Aufgabe der Denkmalpflege dieser Stadt.

Satzung (Erweiterung der Denkmalbereichssatzung vom 02.03.1982)

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW Nr. 22 S. 226) in der jetzt geltenden Fassung und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 30.03.2004 folgende Erweiterung der Denkmalbereichssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 02.03.1982 beschlossen:

- 1) Anordnung der Unterschutzstellung
Zur Erhaltung des historischen Ortsbildes einschließlich der Ortsilhouette von Bad Münstereifel wird die westliche Grabenzone sowie die Bebauung vor dem Orchheimer Tor und der sich im Osten an die Stadtmauer anschließende Berghang des Radberges bis zur 400-Meter-Höhenlinie als Denkmalbereich erweitert und unter Denkmalschutz gestellt.
- 2) Räumlicher Geltungsbereich
Der Denkmalbereich wird folgendermaßen erweitert:
Westlich der Stadtmauer um den Bereich der Grabenzone.
Südlich der Stadtmauer um den Bereich der historischen Bebauung vor dem Orchheimer Tor.
Der sich östlich an den Stadtmauerring anschließende Berghang des Radberges bis zur 400-Meter-Höhenlinie.
Die genannten Grenzen der Erweiterung des Denkmalbereichs ergeben sich aus dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Plan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- 3) Zweck
Die Ortsilhouette, die Dachlandschaft und die Blickbezüge auf den Ort und die Burg mit dem Berg im Hintergrund sollen erhalten bleiben.
Es soll verhindert werden, dass wertvolles Kulturgut unwiederbringlich in seinem Wert geschmälert wird.
Der in Absatz 2 beschriebene erweiterte Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Insbesondere ist im genannten Bereich bei Maßnahmen, die den Stadtgrundriss, das Stadtbild oder die Ortsilhouette betreffen, die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz zu beachten.
- 4) Begründung
Im Westen des Ortskernes wird die Denkmalbereichssatzung um den Wallgraben bis zur Sebastian-Kneipp-Promenade als Teil der Stadtbefestigung erweitert. Für die Einbeziehung der Grabenzone sprechen historische Gründe, die insbesondere die Geschichte der Verteidigungstechnik betreffen. Stadtmauer und Grabenzone stellen eine verteidigungstechnische Einheit und ein zusammenhängendes städtebauliches Element dar.

Im Süden des Ortskernes ist eine Erweiterung um die historischen Bauten vor dem Stadttor sinnvoll. Im Miteinander der kleinteiligen, im Material und in den Architekturformen gewachsenen historischen Substanz lassen die Gebäude anschaulich eine Stadterweiterung in Form gewerblicher Bauten jenseits der mittelalterlichen Befestigung ablesen. Sie sind teilweise direkt an der Stadtmauer errichtet, lassen sich als Baukörper nicht von der Mauer trennen und sind von historischer erhaltenswerter Bedeutung.

Der sich östlich an den Stadtmauerring anschließende Berghang des Radberges bis zur 400-Meter-Höhenlinie wird zum Schutz der Ortsilhouette durch den erweiterten Denkmalbereich erfasst.

Über dem mittelalterlichen Stadtgrundriss erhebt sich die gebaute Substanz der Stadt als ein Gesamtgefüge aus öffentlichen Solitärbauten und nachgeordneten untereinander gleichwertigen Wohnhäusern. Diese Gesamtheit stellt sich in den Straßenzügen des Ortsinneren dar, aber auch nach außen sowohl als einheitlich erlebbare aufgefaltete Dachfläche, als Ortsansicht und Ortsilhouette. Die Stadtansicht mit der Burg, die Ortsilhouette und die Dachlandschaft werden als charakteristische Merkmale von Bad Münstereifel gewertet. Sie werden besonders eindrucksvoll vor der Hintergrundkulisse des Waldhanges erlebt. Der Blick über die Dächer und Türme der Stadt hinweg auf die Burg und gegen den bewaldeten Hang wird von verschiedenen Standpunkten auf der westlichen Stadtmauer wahrgenommen. Unter besonderer Berücksichtigung des kulturlandschaftlichen Umfeldes ist die Hangfläche des Radberges von historischer Bedeutung.

Innerhalb des Erweiterungsbereiches verleihen einzelne punktuelle, flächenhafte und linienhafte Elemente dem Hang historische Bedeutung.

Der jüdische Friedhof ist ein erhaltenswertes Zeugnis der Religionsgeschichte, der Geschichte der Jüdischen Gemeinde und der Ortsgeschichte allgemein.

Der Stationsweg vom nördlich von Bad Münstereifel gelegenen Friedhof bis zu der Kapelle auf dem Radberg ist in seinem historischen Verlauf verlegt; einzelne Stationen wurden versetzt, andere neu geschaffen. Die historischen Stationen sind erhaltenswerte Zeugnisse der Religions- und der Ortsgeschichte.

Durch einzelne Stützmauern aus Bruchstein ist der Hang im unteren Bereich zur Nutzung als Wiese, bzw. Obstwiese oder Garten terrassiert. Die Terrassierung zeugt von einer landwirtschaftlichen Gartennutzung außerhalb der befestigten Stadt. Die Gärten sind teilweise durch Hecken eingefriedet. Diese Elemente prägen als historische Nutzungszeugnisse den Hang und sind erhaltenswert innerhalb des erweiterten Denkmalbereiches.

Der bewaldete Berg ist nach heutiger Beurteilung mit engem Bezug zu der historischen Stadt aus topografischen und optischen Gründen ein unverzichtbares Element des Denkmalbereiches. Die Wahrnehmung der charakteristischen Dachlandschaft des historischen Ortskernes von Westen gegen den Berg ist einzigartig, lässt über Jahrhunderte zurück Stadtgründung, topografische und strategische Faktoren – die Lage am Fluss, klimatischer und verteidigungstechnischer Schutz durch den Taleinschnitt, die Verbindungsmöglichkeiten – und die kontinuierliche in sich geschlossene Ortsentwicklung anschaulich werden.

Für die Erweiterung und damit für die Erhaltung des bewaldeten Hanges in Zusammenhang mit dem Ort sprechen zusammenfassend, bezogen auf die Ortsgründung und die Anlage der Burg in einer strategisch kontrollierbaren und geschützten Lage ortsgeschichtliche, siedlungsgeschichtliche und städtebauliche Gründe, bezogen auf die landschaftliche Einbindung und die historischen Spuren in der Landschaft kulturlandschaftliche Gründe.

Das Stadtbild, einschließlich der Ortsilhouette, zu pflegen und für die Zukunft zu erhalten ist Anliegen und Aufgabe der Denkmalpflege dieser Stadt.

5) Inkrafttreten

Die Satzungserweiterung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft getreten am 29.05.2004

Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung vom 02.03.1982

Erweiterungsbereich

